

Ausgleichsmassnahmen / Nachteilsausgleich

Die Volksschule wird auch von Kindern und Jugendlichen besucht, die aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Sinnesfunktionen, ihrer Sprachkompetenzen allgemein oder in Bezug auf die Kenntnisse der Unterrichtssprache beim Lernen gegenüber anderen benachteiligt sein können.

Massnahmen gegen Benachteiligung

Die Volksschulgesetzgebung des Kantons Bern sieht verschiedene Möglichkeiten vor, Massnahmen gegen mögliche Benachteiligungen von solchen Schülerinnen und Schülern zu ergreifen und somit die Chancengleichheit für diese Kinder und Jugendlichen in Bezug auf den Bildungserfolg zu verbessern.

Stufe 1: Niederschwellige Massnahmen nach Lehrplan: innere Differenzierung

Heute sind innere Differenzierung, Methodenanpassung und gezielter Einsatz von geeigneten Unterrichtsmitteln Teil des allgemeinen Lehrauftrags und erleichtern den Unterricht in heterogen zusammengesetzten Klassen. Es sind dies niederschwellige Möglichkeiten, den Unterricht unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angemessen zu gestalten.

Stufe 2: Massnahmen nach DVBS: Abweichen von den Bestimmungen aus wichtigen Gründen

Reicht die innere Differenzierung nach Lehrplan nicht aus, um Benachteiligungen auszugleichen, können Schulleitungen aus wichtigen Gründen bei der Beurteilung, beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und bei den Promotionen auf der Sekundarstufe I von den ordentlichen Bestimmungen abweichen und weitergehende Massnahmen bewilligen.

«Wichtige Gründe» für das Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung können insbesondere die folgenden Behinderungen oder Beeinträchtigungen sein:

- Körper- oder Sinnesbehinderungen,
- Autismus-Spektrum-Störung,
- Lese- Rechtschreibstörung,
- Rechenstörung,
- Aufmerksamkeits- oder Hyperaktivitätsstörung,
- noch unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache nach Neuzugang aus einem anderen Sprachgebiet,
- Neuzugang aus einem Gebiet mit einem Schulsystem, das wesentlich vom bernischen abweicht,
- längeres Fernbleiben von der Schule, z. B. wegen Krankheit oder Unfall,
- chronische Krankheiten.

Ausgleichsmassnahmen sind nicht reduzierte individuelle Lernziele (riLz)

Ausgleichsmassnahmen unterstützen Kinder und Jugendliche, die durch eine Behinderung oder Beeinträchtigung in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind, **aber grundsätzlich die Lernziele des Lehrplans erreichen können**. Ausgleichsmassnahmen sind **nicht** dasselbe wie reduzierte individuelle Lernziele (riLz). Bei riLz wird nicht der ganze Lernstoff verlangt und dies wird in den Beurteilungsberichten auch deklariert.

Es geht **nicht** darum, Anforderungen zu senken, sondern darum, **faire Bedingungen** zu schaffen, damit die Schülerinnen und Schüler zeigen können, was sie wirklich können.

Wie sehen Ausgleichsmassnahmen aus?

Die Schule kann mit dem Einverständnis der Eltern die **Rahmenbedingungen im Unterricht oder bei Prüfungen** anpassen.

Das kann zum Beispiel bedeuten:

- mehr Zeit bei Tests oder Prüfungen
- angepasste Aufgabenstellungen
- Nutzung von Hilfsmitteln (z. B. Laptop, Vorleseapp, Kopfhörer)
- ruhiger Arbeitsplatz oder Pausenregelung
- mündliche Prüfung aufnehmen statt schreiben

Welche Anpassungen sinnvoll sind, werden **individuell** auf das Kind oder den Jugendlichen und die vorhandenen Rahmenbedingungen abgestimmt.

Die Massnahmen werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Als Grundlage dient ein **Fachbericht** von einer Fachstelle (z. B. Erziehungsberatung des Kantons Bern) oder einem Arzt.

Gleiche Ziele – faire Bedingungen

Alle Schülerinnen und Schüler arbeiten nach denselben Lernzielen und werden nach denselben Notenmassstäben beurteilt.

Ausgleichsmassnahmen sorgen nur dafür, dass **niemand durch eine Beeinträchtigung benachteiligt wird**.

Wie weiter nach der Volksschule?

Vor Antritt der Berufslehre oder einer anderen weiterführenden Schule braucht es ein aktuelles Gutachten einer Fachinstanz (z.B. Erziehungsberatung des Kantons Bern). Eine frühzeitige Anmeldung auf der EB ist zentral, die Wartezeiten können bis zu einem halben Jahr dauern.

https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/content/dam/akvb-unterricht_bkd/dokumente/de/startseite/regelunterricht/beurteilung-uebertritte/abweichen-von-der-dvbs/information-abweichen-dvbs-langversion-d.pdf